Beilage zu Nr. 80 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 20. Juli 1859.

Gemäß dem § 44 der Budget-Instruction v. 3. October 1849 werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst die Budget-Assignationen der Livländischen städtischen Cassen pro 1859 zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

1) Budget der Pernauschen Stadt-Casse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Personen und Behörden der Stadt-Verwaltung	10253	42
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	615	83
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	5898	94
Absch. 4. Für Auszahlung von Quartiergeldern an Militair-Beamte und andere Ausgaben für das Militair	1034	5
Absch. 5. Für Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- u. anderer gemeinnütziger Anstalten	5774	77
Absch. 6. Für Bezahlung der Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	1854	74¼
Absch. 7. Für kleine Ausgaben	1165	51¼
Summa der laufenden Ausgaben	26597	26½

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	1042	—
Summa aller Ausgaben	27639	26½

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	21947	88½
Absch. 2. An Steuern von den Immobil-Besitzern	931	—
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	1813	36
Absch. 4. An indirecten Steuern	352	—
Absch. 5. An Hilfseinkünften	3138	32
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	28182	56½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	234	43
Summa aller Einkünfte	28416	99½

2) Budget der Pernauschen Quartier-Verwaltung.

1) Ausgaben.

1) Unterhaltung des Quartier-Collegii	574	48
2) Für Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	3036	35
3) Für Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	1488	23
4) An kleinen Ausgaben	403	—
Summa der laufenden Ausgaben	5502	6

2) Einnahmen.

Capitel 1.

1) An Steuern von den Immobilbesitzern	1619	86
2) An Steuern von den Industriellen	1713	6
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	3332	92

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	2169	14
Summa aller Einkünfte	5502	6

3) Budget des Pernauschen Brand-Collegii.

1) Ausgaben.

1) Für die Unterhaltung der Beamten und der Canzellei	370	40
2) für die Remonte der Stadtgebäude	35	—
3) An kleinen Ausgaben	11	—
Summa aller Ausgaben	416	40

2) Einnahmen.

Capitel 1.

An gewöhnlichen Einkünften.

1) An Steuern von den Immobilbesitzern	467	46
2) An kleinen und zufälligen Einkünften	4	—
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	471	46

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	26	6
Summa aller Einkünfte	497	52

4) Budget der Dörptschen Stadt-Casse.

1) Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	12070	8

Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	1423	15
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	3463	7
Absch. 4. Für Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	——	—
Absch. 5. Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	505	—
Absch. 6. Für Bezahlung der Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	350	—
Absch. 7. Für kleine Ausgaben	1415	64½
Summa der laufenden Ausgaben	19226	94½

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	14698	95
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	1717	43
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	510	—
Absch. 4. An indirecten Steuern	299	30
Absch. 5. An Hilfseinkünften	776	58½
Absch. 6. An geringfügigen und zufälligen Einkünften	83	71
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	18085	97½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	407	84
An beständigen Unterstützungen	568	53
An einmaligen Unterstützungen	162	50
Summa der außerordentlichen Einkünfte	1138	87
Summa aller Einkünfte	19224	84½

5) Budget der Dörptschen Quartier-Casse.

1) Ausgaben.

1) Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadtverwaltung	565	76
2) Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt, Remonte der Quartierhäuser und Anstalten	1368	95
3) für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	4990	40
4) Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	500	—
5) für kleine Ausgaben	377	15
Summe aller Ausgaben	7811	26

2) Einnahmen.

1) An Steuern von den Immobilbesitzern	5858	44½
2) An Steuern von den Industriellen	1952	80
3) An Hülfseinkünften	110	12
Summa aller Einkünfte	7921	36

6) Budget der Dörptschen Polizei-Casse.

1) Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	5529	41
Absch. 2. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	4871	—
Absch. 3. Für kleine Ausgaben	353	46
Summa aller Ausgaben	10753	87

2) Einnahmen.

Absch. 1. An Steuern von den Immobilbesitzern	4991	22
Absch. 2. An Steuern von den Industriellen	4991	22
Absch. 3. An Hilfseinkünften	771	43
Summa aller Einkünfte	10753	87

7) Budget der Wendenschen Stadt-Casse.

1) Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1964	17
Absch. 2. Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethen von Localen von Seiten der Stadt	591	27½
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	841	88
Absch. 4. Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	272	20
Absch. 5. Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	1764	37
Absch. 6. Bezahlung der Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	171	76¾
Absch. 7. Für kleine Ausgaben	295	64
Summa der laufenden Ausgaben	5900	70¼

2. Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	2522	8
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	845	93
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	196	—
Absch. 4. An indirecten Steuern	12	18
Absch. 5. An Hilfseinkünften	1592	3¼
Absch. 6. An geringfügigen und zufälligen Einnahmen	5	80
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	5174	2¼

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	726	68
Summe aller Einkünfte	5900	70¼

8) Budget der Werroschen Stadt-Casse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Personen und Behörden der Stadt-Verwaltung	1493	61
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethen von Localen von Seiten der Stadt	123	29
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	420	1
Absch. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	652	58½
Absch. 5. Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	2495	87
Absch. 6. Für Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	——	—
Absch. 7. Für kleine Ausgaben	302	83¾
Summe der laufenden Ausgaben	5488	20¼

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	702	22
Summa aller Ausgaben	6190	42¼

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	90	25
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	838	51½
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	2288	54½
Absch. 4. An indirecten Steuern	42	75
Absch. 5. An Hilfseinkünften	1050	98
Absch. 6. An geringfüg. und zufälligen Einnahmen	—	—
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	4311	4

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	1882	81
Summa aller Einnahmen	6193	85

9) Budget der Walkschen Stadt-Casse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Personen und Behörden der Stadt-Verwaltung	1618	87
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	205	84
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	1171	86½
Absch. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte, und andere Ausgaben für das Militair	81	78
Absch. 5. Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	1517	81
Absch. 6. Für Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Absch. 7. Für kleine Ausgaben	281	88
Summa der laufenden Ausgaben	4878	4½

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	110	40
Summa aller Ausgaben	4988	44½

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	1386	73
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	—	—
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	412	—
Absch. 4. An indirecten Steuern	6	—
Absch. 5. An Hilfseinkünften	3352	73½
Absch. 6. An geringfüg. und zufälligen Einnahmen	—	—
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	5157	52½

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	49	74
Summa aller Einkünfte	5207	26½

10) Budget der Wolmarschen Stadt-Casse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Personen und Behörden der Stadt-Verwaltung	1097	32
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	272	94
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	458	—
Absch. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	189	2½
Absch. 5. Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	969	—
Absch. 6. Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Absch. 7. An kleinen Ausgaben	169	53½
Summa der laufenden Ausgaben	3155	82

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	350	—
Summa aller Ausgaben	3505	82

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	438	65
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	718	57
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	1558	92½
Absch. 4. An indirecten Steuern	19	17
Absch. 5. An Hilfseinkünften	42	42½
Absch. 6. An geringfüg. und zufälligen Einkünften	5	60
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	2783	34

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	723	75
Summa aller Einkünfte	3507	9

11) Budget der Arensburgschen Stadtcasse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung der Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	4853	96
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	1093	78
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	1458	1½
Absch. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	520	10
Absch. 5. Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	1172	40
Absch. 6. Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalie	—	—
Absch. 7. An kleinen Ausgaben	148	32
Summa der laufenden Ausgaben	9246	57½

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	610	—
Summa aller Ausgaben	9856	57½

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	4295	1
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	3927	9
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	565	—
Absch. 4. An indirecten Steuern	89	11½
Absch. 5. An Hilfseinkünften	399	99¾
Absch. 6. An geringfüg. und zufälligen Einnahmen	10	34
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	9286	55¼

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 20. Іюля 1859. **№ 80.** **Montag,** den 20. Juli 1859.

Ueber Eis und Eiskeller, sowie künstliche Eisbildung und Abkühlung des Wassers.

Der Gebrauch des Eises zum Abkühlen der verschiedenen Getränke ist bei den civilisirten Nationen zur Nothwendigkeit geworden. Am besten sieht man die Wichtigkeit des Eises aus den Angaben über den Verbrauch desselben. So consumirt z. B. Paris jetzt jährlich 16—20 Millionen Kilogramm Eis und einen weitern interessanten Beleg liefert der großartige Handel, den die Nordamerikaner mit dem Eise treiben. Sie versenden ihr Eis nach Westindien, den südlichen Theilen der Vereinigten Staaten, Havannah, Cuba 2c. und selbst nach England. Die Ausfuhr betrug im J. 1847 an 75,000 Tonnen. Da das Bedürfniß nach Eis meistens während der warmen Jahreszeiten fühlbar ist, so ist man genöthigt, das im Winter gewonnene Eis bis zum nächsten Winter aufzubewahren. Die Kunst der Aufbewahrung des Eises, die nach Salomon's Zeugnisse schon den Hebräern bekannt war, besteht hauptsächlich darin, das Eis mit schlechtem Wärmeleitern zu umgeben, um den Einfluß der äußern Temperatur fern zu halten und alles zu vermeiden, wodurch äußere Luft oder Tageswasser mit dem Eise in Berührung kommen und dasselbe schmelzen könnte. Die Aufbewahrung des Eises geschieht entweder unter der Erde in Kellern oder in oberirdischen Behältern, Glacièren. In allen Fällen muß Folgendes wohl berücksichtigt werden:

1) muß ein gutes Eis gewählt werden und zwar verdient ein dichteres Eis den Vorzug vor weniger dichtem; das Eis der stehenden Gewässer ist deswegen dem der fließenden vorzuziehen und aus demselben Grunde die Anwendung des Schnees nicht statthaft;

2) hat man dafür Sorge zu tragen, das Eis im Keller so dicht als möglich zu schichten, damit wenig Luft mit eingeschlossen werde, deren Anwesenheit zu störenden Luftströmungen Anlaß giebt. Die Nord-Amerikaner gewinnen ihr Eis hauptsächlich aus Seen, indem sie mittelst eines Pfluges dasselbe in regelmäßige Stücke zerschneiden, wenn es eine Dicke von 5 Zoll erlangt hat. Sie lassen dasselbe deßhalb nur 5 Zoll dick werden, weil die Eisbildung mit Zunahme der Dicke um so langsamer stattfindet;

3) müssen die Eisbehälter so groß als möglich angelegt werden, weil die Oberfläche derselben, durch welche die äußere Luft zutritt, viel langsamer wächst als ihr Inhalt;

4) der Zugang zum Eis muß so klein als möglich und stets entweder an der Nord- oder Ostseite angebracht, ferner durch mehrere Thüren abgesperrt werden.

Was die Eisgruben anbelangt, so bringt man sie am liebsten an nördlichen Abhängen in einer solchen Tiefe unter der Erde an, wo die jährliche Temperatur beinahe gleich bleibt. Um das Regenwasser abzuhalten, müssen die freistehenden Eiskeller überdacht sein und es ist ebenso die größte Sorge zu tragen, daß durch den Boden keine Feuchtigkeit hinzutreten könne. Da jedoch stets ein Antheil des Eises schmilzt, so befinden sich meistens Vorrichtungen dieses Wasser abzuleiten oder versickern zu lassen; besser ist es jedoch dies zu unterlassen, weil an die Stelle des abfließenden Wassers Luft nachdringen würde, welche besonders wegen der leicht eintretenden Strömungen als schädlich zu betrachten ist. Die überirdischen Eisbehälter werden dort angebracht, wo es wegen Beschaffenheit des Terrains nicht möglich ist unterirdische Keller anzubringen. Die Umschließungswände einer solchen Glacière müssen nach allen Richtungen doppelt sein und wenigstens eine lichte Entfernung von 3 Fuß haben. Die Wände selbst bestehen aus Holz, und es wird der leere Zwischenraum mit einem sehr schlecht wärmeleitenden Material, Sägespäne, Lohe, Holzkohle 2c. ausgefüllt. Was die künstliche Darstellung von Wasser und die künstliche Darstellung von Eis anbelangt, so besitzt man hierzu mehrere Verfahrungsarten. Handelt es sich blos darum das Wasser um einige Grade abzukühlen, so kann man hierzu die Verdunstungskälte des Wassers benutzen, indem man das Wasser in nicht glasirte Gefäße, wie es die s. g. Alcarazzas *) sind, bringt und einige Zeit am besten in einer Zugluft stehen läßt. Ein Theil des Wassers wird hierbei durch die Gefäßwände dringen und an denselben verdunsten, in Folge dessen eine namhafte Quantität Wärme gebunden und dem übrigen Wasser entzogen wird. Durch künstliche Verstärkung des Luftstroms oder dadurch, daß man statt des Wassers leichter flüchtige Flüssigkeiten zum Verdunsten anwendet, ist es möglich ein Wasser von 30° C. bis auf 10° abzukühlen. Auf eine andere Art kann das Wasser noch weit stärker abgekühlt werden, ja sogar so stark, daß Eisbildung eintritt, und ist dies Verfahren einer beschränkten Anwendung fähig, da die Abkühlung blos während der Nacht stattfindet und einen heitern, wolkenleeren Himmel fordert. Es ist hier die in Ostindien gebräuchliche Abkühlung des Wassers gemeint. Es werden auf einem freien 4 Acres großem Felde quadratische Plätze von 4—5 Fuß Breite, etwa 1 Fuß tief ausgegraben und mit schlechten Wärmeleitern (Stroh, Schilfrohr) 4 Zoll hoch ausgefüllt. Auf dieses Lager wird eine sehr große Menge flacher, unglasirter irdener Gefäße aufgestellt, welche des Abends mit Quellwasser gefüllt werden. Die Gefäßwände saugen wegen ihrer Po-

*) Für diesen Zweck sind unter Anderem die in der Handlung des Herrn Jaksch in Riga käuflichen unglasirten Wasserkrüge geeignet, welche mit ihrem praktischen Werthe auch eine gefällige Form verbinden. D. R.

rosität das Wasser sehr begierig ein, so daß bald ihre Außenseite feucht erscheint. Am nächsten Morgen gegen 5 Uhr wird die Eiskruste herausgenommen, welche an der innern Seite des Gefäßes sich gebildet hat. Die Temperatur des Strohes ist immer einige Grade niedriger als die der höhern Luftschichten, obschon dieselbe nie unter 2° C. herabsinkt. In diesem Falle ist außer der Verdunstungskälte noch die Wärmestrahlung besonders wirksam und es ist hauptsächlich die letztere, auf deren Rechnung die große Abkühlung geschrieben werden muß, da die Eisbildung durch solche Umstände aufgehoben wird, welche der Verdunstung förderlich sind oder dieselbe nicht beeinträchtigen, während sie der Wärmestrahlung hinderlich sind. Eine andere Art Eis zu erzeugen besteht darin, daß das Wasser mittelst Pumpen auf den Fuß eines gezimmerten Gestells geschafft und über dessen Stufen sehr zertheilt und langsam in große vom Boden durch schlechte Wärmeleiter isolirte flache Behälter geleitet wird. In diesen gefriert es nun, wenn die Temperatur der Luft nur einige Grade über 0 ist und es ist wieder die durch Verdunstung erzeugte Wärmeentziehung, welche das Gefrieren veranlaßt. Sowie bei der Abkühlung der Luft wird auch bei jenen des Wasfers das Princip der Verminderung der latenten Wärme der Luft durch Druck in Anwendung gebracht. Wird nämlich Luft stark comprimirt und derselben die hierbei frei austretende Wärme entzogen, so wird diese Luft, wenn man sie sich ausdehnen läßt, die durch Compression entzogene Wärme wieder aus ihrer Umgebung aufnehmen. Hierauf beruht das Verfahren mittelst einer Druckpumpe, in welcher die Luft comprimirt wird und welche, gleichwie der Mechanismus für die Ausdehnung der Luft an die beiden Enden eines gemeinschaftlichen Hebels befestigt wird, so daß die zum Comprimiren der Luft verwandte Arbeit durch die Ausdehnung der Luft fast gänzlich wieder erstattet wird. Die durch Compression der Luft entbundene Wärme wird von einem Wasserstrahle absorbirt, welchen eine kleine Pumpe in das Stiefelrohr der Compressionsmaschine treibt, während die Wärme, welche die Luft im Augenblicke ihrer Ausdehnung zur Herstellung ihrer Spannkraft benöhigt, durch eine andere kleine Pumpe geliefert wird, welche aus einer Cisterne das Wasser ansaugt, dasselbe in die sich ausdehnende Luft einspritzt, um es dann in die Cisterne zurückzuführen. Die Cisterne wird so ein Kältemagazin, und wenn man in dieselbe Gefäße mit Wasser taucht, so gefriert es darin nach einer Anzahl von Kolbenstößen.

In neuerer Zeit ist in Amerika ein Verfahren Eis zu erzeugen aufgetaucht, welches unter denselben Umständen sehr günstige Resultate zu liefern verspricht. Der Apparat, womit man eine Tonne (20 engl. Centner) Eis in einer Operation erzeugt, besteht in einem länglichen viereckigen Kasten, welcher mit einer dicken Hülle von Kohlenpulver umgeben ist. In dieser Kammer befindet sich ein ganzes System von gußeisernen Gefrierbüchsen, welche Wasser enthalten und so auf Gitterstangen liegen, daß auf allen ihren Seiten leere Räume vorhanden sind. Eine Dampfmaschine treibt eine Luftpumpe, welche in dem Kasten das Vacuum erzeugt, wornach man längs der leeren Räume auf jeder Seite der Gefrierbüchsen einen Strom Aether hinziehen läßt, wodurch die in jeder Büchse enthaltene 14 Kilogramm Wasser in Eis verwandelt werden. Innerhalb einer Stunde sinkt das Thermometer von 12° C. auf — 9° C. Eine größere Anwendung hat die Verwendung der s. g. Kältemischungen zur Bildung von Eis erfahren, welche in einem Behälter mit den zu gefrierenden Substanzen (Obstsäfte 2c.) in Berührung gebracht werden, wobei die Letzteren gefrieren. Die Kältemischungen bestehen stets aus festen und aus flüssigen Körpern, in welchen die ersteren löslich sind. Werden beide gemengt, so löst sich der feste Körper auf und bietet hierbei wegen der Aenderung seiner Aggregationsform eine entsprechende Wärmemenge, welche er der Umgebung entzieht. Taucht man demnach den zum Gefrieren bestimmten Körper, der in einer leicht die Wärme leitenden Hülle sich befinden muß, in diese Kältemischung, so wird demselben die Wärme entzogen, welche Wärmeentziehung ihn nach einer verhältnißmäßig längern Zeit gefrieren macht. Das Gefäß, in welchem sich die Kältemischung befindet, muß jedenfalls durch schlechte Wärmeleiter von der andern Umgebung abgesondert sein.

(Polytech. Centralh.)

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem 4. Hefte vom Jahre 1859 Folgendes:

Ueber die Alkohometrie. Von Dr. J. Johson. — Ueber einige Eigenschaften der Ackererde. — Ueber Pferdefütterung. — Auszug der Verhandlungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des Jahres 1859. — Verschiedenes. — 1) Etwas über das Winzerbuch von Rubens und zur Cultur des Weinstocks in Kurland. Von P. L. Worms. — 2) Etwas über eine eigenthümliche Pflanze der Steppen Südrußlands. — 3) Ueber die Zusammensetzung der Milch zu verschiedenen Tageszeiten. — 4) Zur Butterbereitung. — 5) Zur Käsebereitung. — 6) Bereitung des Stachelbeerweins. — 7) Eine neue Methode Wasser zu reinigen. —

Kleinere Mittheilungen.

Gute Stiefelwichse. Zwei Theile gebranntes Elfenbein oder ebensoviel stark ausgeglühter Ruß werden mit ½ Theil Vitriolöl betröpfelt. Nach etwa 2 Stunden setzt man ¾ Theile von Zucker hinzu, die man in 40 gradigem Branntwein zu Syrupsdicke aufgelöst hat und reibt Alles innig durch einander, gießt hierbei nach und nach ¾ Theile Baumöl zu und erzielt den gewünschten Grad der Consistenz durch eine dünnere oder dickere Auflösung von 2 Theilen arabischem Gummi. — Lackwichse stellt man auf folgende Weise dar. 1 Unze Elfenbeinschwarz löscht man in 50 gradigen Spiritus, setzt nach und nach unter beständigem Umrühren 6 Unzen einer dünnflüssigen Kautschuckauflösung und eine Unze fein pulverisirten Schellack hinzu. Wird der Lack beim Gebrauch zu dick, so verdünnt man ihn mit Spiritus. Das zu lackirende Schuhwerk muß völlig trocken sein.

* * *

Abschmeckend gewordene Faßbutter zu verbessern. Die Butter wird mit recht viel reinem Wasser ausgewaschen, dann fein zerpflückt in einem Butterfasse

mit frischem Rahm — in dessen Ermangelung auch nur mit süßer Milch — wohl durchbuttert und dann wie gewöhnlich gewaschen, bis keine Trübung des Wassers mehr erfolgt und gesalzen.

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 3 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1061	Meckl. Sn. „Elise"	Oldenburg	Pay Port	Ladung	Pychlau
1062	Dän. Sn. „Catharina"	Svanten	Horsör	Ballast	Ordre
1063	Hol. Kf. „Margaretha Geziena"	Stuit	Cardiff	Kohlen	Ruetz & Co.
1064	Preuß. Sn. „Gotthielf"	Schumann	Stettin	Ballast	Ordre
1065	Engl. Sn. „Grecian"	Morrion	Liverpool	Salz	„
1066	Han. Sn. „Wilhelm"	Belt	Amsterdam	Güter	„
1067	Preuß. Dampf „Tilsit"	Klock	Stettin	„	Mohr & Co.
1068	Hol. Sn. „Paulus"	Molesne	Terravechia	Salz	Renny & Co.
1069	Russ. Sn. „Louise"	Brunila	Copenhagen	Ballast	Ordre
1070	Dn. Jcht. „Grevinde B. Reventlow"	Raßmußen	Hull	Eisen „	„
1071	Meckl. Sn. „Hoffnung"	Riemann	Newcastle	Kohlen	„
1072	Preuß. Brg. Familie	Wagner	Gent	Ballast	„
1073	„ „ „Anricitia"	Heyn	Antwerpen	„	„
1074	Meckl. Brg. „Norma"	Stapelmann	Copenhagen	„	„
1075	Franz. Brg. „General Aupick"	Delahaye	Bordeaux	„	Rücker & Co.
1076	Engl. Brg. „Irene"	Hardcastle	Dänemark	„	Mitschell & Co.
1077	Engl. Sn. „Sir William Wallace"	Grave	Terravechia	Salz	Ordre
1078	Meckl. Brg. „Ellida"	Gallas	Korwer	Ballast	„
1079	Russ. Dampf. „Admiral"	Frahm	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
1080	Dän. Sn. „Christen Winkel"	Schau	Copenhagen	Blst. u. Citron.	Ordre
1081	Meckl. Sn. „Henriette Hannmana"	Fretwurst	„	Ballast	„
1082	Russ. Brk. „Gethsemane"	Ehlerß	Cette	Güter	„
1083	Meckl. Sn. „Triton"	Riemann	Weddeck	Ballast	„
1084	Russ. Sn. „Wilhelmine"	Gottmannshsn.	Hull	Eisen	Wöhrm. u. Sn.
1085	Russ. Sn. „St. Nicolai"	Lebedew	Petersburg	Güter	Meltzer & Co.
1086	Meckl. Brg. „Der Schwan"	Fretwurst	Wolgast	Ballast	Wöhrm. u. Sn.
1087	Russ. Schon. „Akko„	Lampjosen	Petersburg	leer	Meltzer
1088	„ „ „Sovinto"	Pitkapas	„	leer	„
1089	„ „ „Toivo"	Sjöholm	Dago	Eisen	Westberg & Co.
1090	„ „ „Carl Nicolai"	Bientz	Dünkirchen	Ballast	„
1091	„ „ „Toimi"	Seppa	Petersburg	leer	Meltzer
1092	Dän. Sn. „Kirstine Marie"	Nielsen	Landscrona	Ballast	Mitschell & Co.

Ausgegangene Schiffe: 887. Angek. Strusen 790.

In Arensburg.

34	Russ. „Fedor Alexander„	Melkert	Riga	Stückgüter	A. Rahr
35	Russ. Dampf. „Thetis"	Werner	Petersburg	Passagiere	H. J. Jürgens
36	Holländ. „Ida Jacoba"	Bosker	Liverpool	Salz	C. F. Schmid
37	Russ. Dampf. „Thetis"	Werner	Riga	Passagiere	H. J. Jürgens
38	Russ. „Marie"	Christianson	„	Stückgüter	W. Kronberg
39	Russ. „Polly"	Tönnson	Reval	„	T. W. Grubener

Schiffe sind ausgegangen: 37, im Ansegeln 0.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die erste Sendung der kleinen patentirten **Dampfdreschmaschinen** ist angekommen, und stehen solche Maschinen bis zum 1. August zur Besichtigung und Probe bereit in der landwirthshaftlichen Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga.

Für Güter in der Nähe Riga's und Mitau's erklärt sich die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga bereit, das Ausdreschen der jährlichen Erndten mittelst einer Dampfdreschmaschine zu übernehmen. Alles Nähere daselbst. 3.

Angekommene Fremde.

Den 20. Juli 1859.

Stadt London. Hr. Kaufmann C. F. Weiß von Berlin; Frau Pastorin Bockhorn nebst Familie aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Stackelberg aus dem Auslande; Hr. v. Brasch, Hr. erbl. Ehrenbürger Bläffig aus Kurland; Hr. Kaufmann Leonow, Hr. Kaufmann Meyer von St. Petersburg; Hr. Coll.-Secr. Gelinck von Mitau; Frau v. Gerstenmeyer nebst Tochter aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Techniker Krause von Lübeck.

Goldener Adler. Hr. Gutsbesitzer Hussera nebst Familie von Kowno.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 18. Juli 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	2 75 —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	3 25	Fichten-	2 40 —	Flachs, Kron-	50	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz .	1 90	„ Wrack-	42	Reibinscher Tabak . .	
Gerstengrütze	2 80 —	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	47	Bettfedern	60 115
Erbsen	3 — —	$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{3}{4}$ 8	Livländ. „ . . .	33	Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	$9\frac{3}{4}$ 10	Flachshede	20	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 70 80	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 20 50	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2 40	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Butter pr. Pud . .	7 40 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	40 45	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	30 35	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz . .	3 40 50	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	80 —
Birken- u. Ellern- . .	3 — —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{15}{16}$	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$35\frac{1}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	368	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 15., 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	113
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	102
5 pCt. dito 5te Anleihe	$111\frac{3}{4}$	„	„	$111\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	$99\frac{1}{8}$	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 15., 16.	17.	18.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	103	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$102\frac{3}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	$100\frac{1}{8}$	„	$100\frac{1}{8}$	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 20. Juli 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	570	2 1/2
Summa aller Einnahmen	9856	57 1/2

12) Budget der Fellinschen Stadt-Casse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Personen und Behörden der Stadt-Verwaltung	2462	42
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	239	72 1/2
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	1383	96
Absch. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	1378	37 1/2
Absch. 5. Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits und anderer gemeinnütziger Anstalten	1485	66
Absch. 6. Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Absch. 7. An kleinen Ausgaben	98	6
Summa der laufenden Ausgaben	7048	20

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	756	—
Summa aller Ausgaben	7804	20

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch. 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	3879	54
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	2275	14
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	1067	48
Absch. 4. An indirecten Steuern	10	26
Absch. 5. An Hilfseinkünften	1244	63
Absch. 6. An geringfüg. und zufälligen Einkünften	19	67
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	8496	72

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	—	—
Summa aller Einkünfte	8496	72

13) Budget der Lemsalschen Stadt-Casse.

1) Ausgaben.

Capitel 1.

Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Personen und Behörden der Stadt-Verwaltung	1097	30
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	114	84 1/2
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	335	30
Absch. 4. Für die Auszahlung von Quartiergeldern an Militairbeamte und andere Ausgaben für das Militair	69	95
Absch. 5. Für die Unterhaltung von Lehr-, Wohlthätigkeits und anderer gemeinnütziger Anstalten	848	85
Absch. 6. Für die Bezahlung von Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	—	—
Absch. 7. Für kleine Ausgaben	43	99
Summa der laufenden Ausgaben	2585	23 1/2

Capitel 2.

An einmaligen Ausgaben	180	—
Summa aller Ausgaben	2765	23 1/2

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

Absch 1. Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	223	91
Absch. 2. An Steuern von den Immobilbesitzern	200	—
Absch. 3. An Steuern von den Industriellen	119	50
Absch. 4. An indirecten Steuern	3	—
Absch. 5. An Hilfseinkünften	497	39 1/4
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	1043	80 1/4

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	1903	10
Summa aller Einkünfte	2946	90 1/4

14) Budget des Gerichtsflecken Schlock.

1) Laufende Ausgaben.

Absch. 1. Für die Unterhaltung von Behörden und Personen der Stadt-Verwaltung	1084	43 3/4
Absch. 2. Für die Unterhaltung der Stadtbesitzlichkeiten und Miethe von Localen von Seiten der Stadt	154	67
Absch. 3. Für die äußere Wohleinrichtung der Stadt	183	75
Absch. 4. Für die Unterhaltung der Lehr-, Wohlthätigkeits- und anderer gemeinnütziger Anstalten	144	80
Absch. 5. Für die Bezahlung der Schulden und Bildung von Reserve-Capitalien	227	50
Absch. 6. An kleinen Ausgaben	76	31
Summa der Ausgaben	1871	13 3/4

2) Einnahmen.

Capitel 1.

Gewöhnliche Einkünfte.

1) Aus den Stadtbesitzlichkeiten und Obrockstücken	1444	95 3/4
2) An Steuern von den Industriellen	159	—
3) An indirecten Steuern	4	78
4) An geringfügigen und zufälligen Einkünften	30	—
Summa der gewöhnlichen Einkünfte	1638	73 3/4

Capitel 2.

An außerordentlichen Einkünften	240	—
Summa aller Einkünfte	1878	73 3/4

Riga, den 20. Juli 1859.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 80. Понедѣльникъ, 20. Іюля — Montag, 20. Juli 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Ukas Eines Dirigirenden Senats, aus dem 1. Departement vom 22. März 1859, Nr. 12,288, desmittelst folgender Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät an den Dirigirenden Senat vom 13. März 1859, nebst dem Reglement über die ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billete, publicirt wird.

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Mittelst Ukases vom 20. Juli 1857 hatten Wir für nützlich erachtet die Procente für die bei den Bank-Anstalten niedergelegten Deposita herabzusetzen, um den brach liegenden Capitalien eine dem Nutzen des Staates entsprechende Richtung zu geben.

Dieser Zweck ist erreicht, die Industrie belebt und bedeutende Capitalien, welche unthätig in den Banken blieben, sind zu verschiedenen Unternehmungen in den Verkehr gekommen.

Mittlerweile sind die Revenüen der Deponenten, welche ihre Capitalien aus den Credit-Anstalten nicht herausziehen wollten, um den vierten Theil geringer geworden, wodurch Viele in eine mißliche Lage gerathen sind.

In dem Wunsche, den Bank-Deponenten eine vortheilhaftere und ebenso sichere Placirung der Capitalien zu ermöglichen, haben Wir die in vorgeschriebener Ordnung beprüfte Vorstellung des Finanz-Ministers, in Betreff der Emittirung vierprocentiger, ununterbrochen Renten tragender Staats-Billete nach einer von Uns bestimmten Form, bestätigt. Die Muster dieser Billete wird das Finanz-Ministerium dem Dirigirenden Senate behufs der Publication vorlegen.

In dieser Grundlage ist es Allen, welche sich eine Revenüe von vier vom Hundert jährlich für ihr Capital sichern wollen, gestattet, die gedachten Billete sowohl für baares Geld, als auch für Billete der Reichs-Credit-Anstalten zu erwerben.

Nachdem Wir das vom Finanz-Minister entworfene Reglement über die vierprocentigen ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billete bestätigt haben, übersenden Wir dieses Reglement dem Dirigirenden Senate und befehlen die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterzeichnet:

St. Petersburg, den 13. März 1859. **„Alexander".**

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also".
St. Petersburg, den 13. März 1859.

Reglement über die ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billete.

Erstes Capitel.

Werth der Papiere.

§ 1. Der Werth der ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete wird zu 250, 500, 1000, 5000, 10,000 und 100,000 Rubel festgesetzt; sie tragen eine ununterbrochene Rente von 4 Procent jährlich.

§ 2. Diese Billete werden nach einer besonderen Allerhöchst bestätigten Form angefertigt.

§ 3. Die gedachten Billete werden, je nach dem Wunsche des Erwerbers, sowol auf den Namen einer Person oder Institution, als auch ohne die Bezeichnung derselben, d. h. au porteur, ausgestellt.

§ 4. An der Erwerbung der ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete können sowol Russische Unterthanen, als auch Ausländer sich betheiligen. Die Kronsinstitutionen richten ihre desfallsigen Forderungen an den Finanzminister.

Subscription auf die Billete.

§ 5. Die Subscription auf die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete wird eröffnet: in der Leihbank und in der Commerzbank und deren Comptoiren, so wie in den Sparkassen und den Collegien der allgemeinen Fürsorge, wobei dem Finanzminister anheimgestellt ist die Subscription in der Folge auch in einigen Kreisrenteien zu gestatten.

§ 6. Als Zahlung können bei der Subscription sowol baares Geld, als auch Reichs-Creditbillete eingeliefert werden. Deshalb nehmen die oben bezeichneten Credit-Anstalten zum Umtausch gegen ununterbrochen Renten tragende Staatsbillete sowol unmittelbar von den Vorweisern, als auch per Post übersandte, eigene Billete, welche von ihnen über bei ihnen befindliche Capitalien ausgestellt sind, entgegen, mit Zuschlag auch der Renten, indem sie letztere auch in dem Falle berechnen, wenn das Capital weniger als sechs Monate in der Credit-Anstalt gelegen hat. Das überschüssige Geld von den Bankbilleten kann, wenn der Einleger es nicht zurückverlangt, auch ferner in der Credit-Anstalt bleiben und über dasselbe ein neues Billet ausgestellt werden. Billete der Credit-Anstalten über Capitalien, welche, vor Erlaß der am 20. Juli 1857 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Depositen in den Bankanstalten und die Darlehen aus denselben, auf ewige Zeiten oder unter der Bedingung der Rückzahlung zu einem bestimmten Termine deponirt worden sind, können gleichfalls zu einem jeden, in den Bankbilleten enthaltenen Betrage, jedoch nur in Rubeln, ohne Kopeken, und unter Beobachtung der weiter unten im § 15 bestimmten Regel in ununterbrochen Renten tragende Staatsbillete umgewandelt werden.

§ 7. Die Dauer der Subscription auf die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete wird auf sechs Monate festgesetzt, gerechnet vom Tage des Erlasses des Allerhöchsten Ukases hierüber, und ist es dem Finanzminister anheimgestellt, diese Frist in der Folge nach seinem Ermessen zu verlängern.

Zeugnisse zur Erlangung der Billete.

§ 8. Die Subscribenten auf die besagten Billete werden mit Zeugnissen versehen, auf welchen das Jahr, der Monat und das Datum der Ausstellung derselben, die Nummer, die Credit-Anstalt, welche das Zeugniß ausgestellt, der Betrag der Einzahlung, die Anzahl und der Werth der Billete, und wenn das Billet ein auf einen Namen ausgestelltes sein soll, der Name des Einzahlers oder der Institution, oder derjenigen Person, auf deren Namen das Billet geschrieben werden soll, angegeben wird.

§ 9. Die auf diese Zeugnisse in baarem Gelde, oder in Bankbilleten eingeflossenen Capitalien trägt die Reichs-Schuldentilgungs-Commission in das Reichs-Schuldbuch ein.

§ 10. Nach Ablauf der für die Subscription bestimmten Frist, d. h. nicht vor dem 1. October d. J., weisen die Einzahler die ihnen ausgestellten Zeugnisse bei der Stelle, wo sie subscribirt haben, vor und erhalten dagegen die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete.

Die ununterbrochenen Renten für die Billete und die Zinsen für die Zeugnisse.

§ 11. Die ununterbrochenen Renten für die besagten Billete werden dem Vorzeiger derselben in der Reichs-Schuldentilgungs-Commission und in den Kreis-Renteien aller Gouvernements-Städte alljährlich in zwei Terminen, nämlich vom 1. Mai bis zum 1. Juni und vom 1. November bis zum 1. December ausgezahlt. Zum Nachweis dessen, daß die Renten für ein Billet ausgezahlt sind, wird bei jeder Auszahlung auf das Billet ein Stempel aufgedrückt.

§ 12. Zum erhalt der Zinsen für das auf die Zeugnisse eingezahlte Capital werden diese Zeugnisse, ehe sie zum Umtausch gegen ununterbrochen Renten tragende Billete producirt werden, jedoch nicht früher, als nachdem einer der beiden besagten Termine erschienen ist, in den Kreis-Renteien aller Gouvernements-Städte vorgewiesen und diese zahlen dem Vorzeiger die Zinsen von dem Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab bis zum Tage des Termines, mit einem Kopeken von 100 Rbl. für einen jeden Tag des Monats aus. Die ausgezahlte Summe wird mit Schrift auf der Rückseite des Zeugnisses angegeben, mit Beidrückung eines schwarzen Siegels. Hierauf beginnt der Rentenlauf für die ununterbrochen Renten tragenden Billete von dem Termine an, bis zu welchem die Zinsen für die Zeugnisse ausgezahlt sind.

§ 13. Die ununterbrochenen Renten für die besagten Billete werden sowol in Friedens-, als auch in Kriegszeiten ohne allen Unterschied, ob der Inhaber des Billets einer befreundeten oder einer feindlichen Nation angehört, gezahlt. Die Commission ist verpflichtet mit unverletzlicher Pünktlichkeit die festgestellten Zahlungstermine einzuhalten, und zahlt in keinem Falle Zinseszinsen.

Cession der Billete.

§ 14. Der Inhaber eines auf den Namen ausgestellten ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillets kann dasselbe auf eine andere Person mittelst einer Cessionsaufschrift übertragen. Zu diesem Zwecke schreibt er auf der Rückseite des Billets: Cedirt an N. N., die Jahreszahl, den Monat, das Datum, und unterschreibt sich. Diese Cessions-Aufschrift wird für Personen, die in Rußland wohnen, bei den Civil-Gerichtshöfen, oder bei den Kreis-Gerichten (Уѣздные Суды), oder aber bei den Stadtmaklern, für die im Auslande Lebenden aber durch die Russischen Consuln beglaubigt. Wenn der Inhaber des Billets, oder dessen Bevollmächtigter der Behörde, oder der die Cession des Billets beglaubigenden Person nicht bekannt ist, so hat er über seine Identität eine Bescheinigung beizubringen, welche den im Dienste stehenden Personen von ihren Vorgesetzten, den nicht dienenden aber von der Stadt- oder Landpolizei ertheilt wird.

§ 15. Ueber Capitalien, welche bei den Creditanstalten auf ewige Zeiten oder unter der Bedingung der Rückzahlung zu einem bestimmten Termine deponirt worden sind, werden die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete, ohne das Recht dieselben mittelst einer Cessionsaufschrift übertragen zu dürfen, ausgestellt, damit die vom Einleger festgesetzte Bedingung nicht vorzeitig verletzt werde. Die Uebertragung dieser Billete geschieht nicht anders, als mittelst eines Transferts oder einer Ueberführung des Capitals selbst in dem Reichsschuldbuche, gemäß den Bedingungen, unter welchen das Depositum bei der Credit-Anstalt gemacht worden.

§ 16. Die Capitalien der auf den Namen ausgestellten ununterbrochen Renten tragenden Billete können durch Transfert, oder Ueberschreibung in dem Reichsschuldbuche, von einer Person auf eine andere übertragen werden, sowohl in dem Ganzen Betrage, als auch theilweise, dergestalt jedoch, daß die Capitalien hierbei nicht in kleinere Theile zerstückelt werden dürfen, als die durch den Nominalwerth der ununterbrochen Renten tragenden Billete festgesetzten Summen betragen.

§ 17. Zu diesem Zwecke stellt der Inhaber eines auf den Namen ausgestellten ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billets dieses Billet zum Transfert bei der Schuldentilgungs-Commission vor und fügt zugleich eine schriftliche Anzeige (Beilage Nr. 1) darüber bei, daß er das ganze auf seinen Namen in das Reichsschuldbuch eingetragene Capital oder einen Theil desselben, auf eine zu benennende Person überträgt. Wenn der Einleger Jemand anders mit der Einreichung dieser Anzeige, sowie des Billets und mit dem Empfange eines neuen Billets beauftragt, so muß er dieses in der Anzeige selbst aussprechen.

§ 18. Falls der Inhaber eines ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillets sich außerhalb der Residenz oder im Auslande aufhält, so wird die besagte Anzeige in dem Civil-Gerichtshofe desjenigen Gouvernements oder in dem Kreisgerichte desjenigen Kreises, in dem er seinen Wohnort hat, oder bei der Russischen Gesandtschaft oder aber durch die Consuln beglaubigt, welche sich in demjenigen Lande befinden, wo der Einleger sich aufhält. Die Anzeige über den Transfert kann mit Beilegung des Billets von dem Einleger oder seinem Bevollmächtigten per Post direct an die Schuldentilgungs-Commission gesandt werden.

Zweites Capitel.

Die Ordnung, in der verloren gegangene Billete erneuert werden.

§ 19. Im Falle des Abhandenkommens eines auf den Namen ausgestellten Billets wird dem Einleger ein neues Billet von der Schuldentilgungs-Commission, mit Beobachtung der für die Billete der Commission festgesetzten Regeln, ertheilt. Zu diesem Zwecke reicht der Eigenthümer eines innerhalb der Grenzen Rußlands abhanden gekommenen Billets bei der Schuldentilgungs-Commission eine Anzeige darüber ein, welcher Anzeige ein Nachweis über die Indentität des Supplicanten und über seinen Wohnort beigefügt sein muß. Ueber das Abhandenkommen eines Billets im Auslande wird der Ortsobrigkeit Anzeige gemacht, und das darüber von derselben ertheilte Zeugniß von dem Eigenthümer an die Schuldentilgungs-Commission gesandt. In der bei der Commission einzureichenden Anzeige ist der Eigenthümer verbunden, auch die Nummer des Billets, wenn er sich derselben entsinnt, anzugeben.

§ 20. Die Commission legt auf das Billet ein Verbot an und erläßt sodann über das Abhandenkommen desselben in den Zeitungen der beiden Residenzen, so wie in der Zeitung des Gouvernements, in welchem das Billet verloren worden, oder wenn das Billet im Auslande abhanden gekommen ist, in einer der Zeitungen desjenigen Staates, in welchem der Verlust stattgefunden, eine Publication. Die Publicationskosten trägt der Verlierer.

§ 21. Wenn im Laufe von achtzehn Monaten, vom Zeitpunkte der Publication in den Zeitungen ab, keine weiteren Nachrichten über das abhanden gekommene ununterbrochen Renten tragende Billet eingelaufen sind, so gilt das Billet als mortificirt, und wird an dessen Stelle ein neues ertheilt.

§ 22. Sollte ein abhanden gekommenes, auf den Namen ausgestelltes Billet mit einer Cessions-Aufschrift vor dem Eintreffen einer Anzeige über das Abhandenkommen des Billets bei der Schuldentilgungs-Commission vorgestellt, und in Folge dessen der Transfert in dem Reichs-Schuldbuche bewerkstelligt worden sein, so bleibt dieser Transfert rechtsgiltig und die Commission ertheilt dem Verlierer kein neues Billet; es hat dieser jedoch das Recht, von der Commission eine Bescheinigung über den bewerkstelligten Transfert zu verlangen, um dieselbe bei der Justizbehörde zu exhibiren und mit demjenigen, der sein Capital an sich gebracht, einen Proceß zu beginnen.

§ 23. Wenn ein auf den Namen ausgestelltes ununterbrochen Renten tragendes Billet, nach geschehener Anzeige über das Abhandenkommen desselben, der Schuldentilgungs-Commission vorgestellt wird, so behält sie dasselbe ein und ertheilt demjenigen, der es vorgestellt hat, eine Quittung. Wenn das Billet aber im Auslande einem Russischen Consul vorgestellt wird, so übersendet dieser es der Schuldentilgungs-Commission. Der Empfänger der Quittung kann mit dem, der das Abhandenkommen des Papieres angezeigt hat, sich im Rechtswege auseinandersetzen; ein neues Billet aber wird dem Letzteren ertheilt, wenn im Laufe von achtzehn Monaten, von dem Tage der Publication ab die Commission nicht davon benachrichtigt worden ist, daß wegen des abhanden gekommenen Papieres in der festgesetzten Ordnung ein Proceß anhängig gemacht worden ist. Im letzteren Falle wird ein neues Billet demjenigen ertheilt, welchem dasselbe gerichtlich zugesprochen worden ist.

§ 24. Die abhanden gekommenen ununterbrochen Renten tragenden Billete, über welche von Seiten der Schuldentilgungs-Commission in den Zeitungen Publicationen erlassen worden sind, müssen, selbst wenn sie von demjenigen selbst aufgefunden sind dem sie gehören, jedenfalls an die Commission eingesandt werden, woselbst sie vernichtet und an ihrer Stelle neue ausgereicht werden, damit die Nummern, über deren Abhandenkommen bereits Publicationen stattgefunden haben, niemals auf's Neue in Umlauf kommen können. Deshalb muß auch die Rentei, im Falle bei derselben ein als abhanden gekommen publicirtes Billet behufs Erhalt der ununterbrochenen Renten producirt wird, das Billet, ohne die Renten zu zahlen, einbehalten und der Commission übersenden.

§ 25. Anzeigen über abhanden gekommene, au porteur lautender, ununterbrochen Renten tragender Billete, sind nicht zulässig; es kann aber der Verlierer eines solchen Billets die Wiedererlangung seines Eigenthums auf dem Wege polizeilicher oder gerichtlicher Maßregeln betreiben; wenn jedoch ein solches Billet bei einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, einem Schiffbruch oder einem andern unglücklichen Ereigniß vernichtet worden ist, so ertheilt die Commission, nach Vorstellung klarer Beweise hierüber und nach geschehener Publication über die Vernichtung des Papieres, sowie nach Ablauf der im § 21 bestimmten Frist, ein neues Billet.

Drittes Capitel.

Vorzüge der ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete.

§ 26. Die allgemeine Beschlaglegung auf ein Vermögen erstreckt sich nicht auf das Capital, welches in einem ununterbrochen Rententragenden Staatsbillet enthalten ist. Eine Beschlagnahme dieses Capitals ist nur dann zulässig, wenn der Eigenthümer desselben es als Caution in Lieferungs- und anderen Verträgen mit der Krone, oder zur Sicherstellung einer Forderung vorstellt, oder es zur Befriedigung seiner Gläubiger hergiebt, oder endlich im Falle eines Streites unter Erben bezüglich ihrer gegenseitigen Rechtsansprüche auf dasselbe. In diesen Fällen unterliegt das besagte Capital den allgemeinen Regeln über Cautionen, Forderungen und Erbtheilungen.

§ 27. Im Falle des Ablebens eines Ausländers, der Inhaber eines ununterbrochen Renten tragenden Billets ist, geht das Billet mit den Renten auf die Erben des Verstorbenen über in der Ordnung und nach dem Erbrechte desjenigen Staates, welchem der Eigenthümer angehörte.

§ 28. Von den in ununterbrochen Renten tragenden Staatsbilleten angelegten Capitalien werden, bei deren Uebergang nach dem Tode des Einlegers in Grundlage eines Testamentes auf andere Personen, keine Krepostgebühren erhoben. Desgleichen sind diese Capitalien befreit von der Entrichtung der Krepost- und Acten-Gebühren bei der Beglaubigung der Cessionen, durch welche die Billete von einer Person auf eine andere übertragen werden.

§ 29. Den Eigenthümern von ununterbrochen Renten tragenden Billeten steht das Recht zu, ein Capital, welches in mehren Billeten enthalten ist, in ein einziges auf den Namen einer oder mehrer Personen, z. B. Ehegatten, ganzer Familien und verschiedener Gesellschaften umschreiben zu lassen. Auch steht ihnen das Recht zu, auf den Todesfall Verfügungen zu treffen über die Bestimmung des Capitals oder die Auszahlung der ununterbrochenen Renten, sowohl zum Besten der Erben, als auch anderer

Personen, oder auch die Auszahlung der ununterbrochenen Renten nach Ablauf einer gewissen Zeit zu verordnen; hierüber muß bei der Schuldentilgungs-Commission Anzeige gemacht werden.

§ 30. Den Curatoren einer Concursmasse steht das Recht zu, die Umschreibung der in ununterbrochen Renten tragenden Billeten angelegten Capitalien auf ihren Namen zu verlangen, bis die gesetzliche Verfügung über die Vertheilung dieses Capitals unter die Gläubiger erfolgt ist.

§ 31. Die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete werden von den Kronsbehörden als Caution (Salog) zu ihrem Nominalwerthe, d. h. Rubel für Rubel, angenommen; unter Privatleuten aber nach gegenseitigem Uebereinkommen. Den Behörden wird es zur Pflicht gemacht, bei dem Empfange von ununterbrochen Renten tragenden Billeten als Caution gleichzeitig von den Inhabern derselben Anzeigen auf den Namen der Schuldentilgungs-Commission (Beilage Nr. 2) zu verlangen, und diese Anzeigen direct von sich aus bei einer Benachrichtigung über die als Caution (Salog) angenommenen Billete (Beilage Nr. 3) abzusenden, damit die Billete mit Beschlag belegt werden.

§ 32. Desgleichen ist das Discontiren der ununterbrochen Renten tragenden Billete in der Commerzbank und deren Comptoiren zu dem Satze gestattet, welcher für die 4% - Billete der Schuldentilgungs-Commission festgesetzt ist.

§ 33. Wenn eine Beitreibung auf ein Capital fällt, welches in einem als Caution (Salog), oder zur Sicherstellung einer Forderung deponirten ununterbrochen Renten tragenden Billete besteht, so wird das Billet der Schuldentilgungs-Commission zugestellt, behufs Verkaufs desselben nach dem Börsenpreise. Wenn hierbei ein Mehr erlangt wird, als die Summe beträgt, für welche das Billet Sicherheit leistet, so wird der Ueberschuß demjenigen zurückgegeben, dem das Capital gehörte.

§ 34. Die Freigebung eines als Caution (Salog) bestellten Capitales, welches aus einem ununterbrochen Renten tragenden Billete besteht, geschieht mittelst Rückgabe desselben an den Cautionssteller und Benachrichtigung der Schuldentilgungs-Commission hierüber, behufs Aufhebung des Beschlages (Beilage Nr. 4).

§ 35. Den Inhabern von Billeten au porteur (ohne Namensangabe) steht es frei, ihre Billete zu jeder Zeit der Schuldentilgungs-Commission behufs Umtausches gegen auf den Namen ausgestellte Billete zu präsentiren.

§ 36. Für das Nachmachen der ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete werden die Schuldigen den für das Nachmachen anderer Staatspapiere festgesetzten Strafen unterzogen.

§ 37. Nach Verlauf von 20 Jahren von der Bestätigung dieses Reglements ab, wird die Staats-Regierung die Art und Weise des Rückkaufes der Papiere veröffentlichen.

§ 38. Etwaige Zweifel, welche bei der Ausführung dieses Reglements entstehen könnten, werden von dem Finanz-Minister entschieden.

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Schema № 1, Beilage zu § 17.

An die Reichsschuldentilgungs-Commission.

Bei Anschluß eines ununterbrochen Renten tragenden Billets (oder so und so vieler Billete sub № 00 über ein Capital von 000 Rbl., welches auf meinen Namen, oder auf den Namen des und des verschrieben, und laut Cessionsaufschrift auf dem Papiere, oder aber in Grundlage der hier angeschlossenen Vollmacht an mich cedirt ist), bitte ich dieses Capital im Reichsschuldbuche umzuschreiben, und ein Billet auszureichen auf den Namen des und des über 0000 Rbl. Wenn der Inhaber eines Billets durch eine andere Person agirt, so schließt er also: Diese Anzeige einzureichen, den Transfert zu bewerkstelligen und neue Billete zu empfangen bevollmächtige ich den und den.

Unterschrift desjenigen, von dem die Anzeige gemacht wird.
Beglaubigung der Unterschrift.
Unterschrift der Beglaubigenden.

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Schema № 2, Beilage zu § 31.

Indem ich die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete sub Nrs. 00 über ein Capital von 000 Rbl. da und dahin als Caution (Salog) für den mit mir, oder mit N. N. abgeschlossenen Contract über die und die Lieferung (oder zur Sicherstellung der Schuldforderungssache, welche bei der und der Behörde verhandelt wird) vorstelle, zeige ich solches der Schuldentilgungs-Commission hiermit an.

Unterschrift.

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Schema № 3, Beilage zu § 31.

Der Kameralhof (oder die und die Behörde) benachrichtigt die Schuldentilgungs-Commission, daß N. N. für den und den mit ihm (oder mit Jemand anders) abgeschlossenen Podriäd oder Contract, (oder aber zur Sicherstellung der bei der und der Behörde verhandelten Schuldforderung) die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete sub Nrs. 00 über ein Capital von 000 Rbl. als Caution (Salog) vorgestellt hat. Zugleich ist hier die Original-Anzeige des Inhabers des Billets angeschlossen.
Unterschrift.

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Schema № 4, Beilage zu § 34.

„Der und der, oder die und die Behörde, benachrichtigt die Schuldentilgungs-Commission, daß die von dem und dem als Caution (Salog) oder zur Sicherstellung einer Schuldforderung, vorgestellten ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete sub Nrs. 00 über ein Capital von 000 Rbl. von der Caution (Salog) befreit und ihm zurückgegeben sind.
Unterschrift.

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Schema № 1, Beilage zu Art. 7.

Verschlag (der und der Behörde) über die zum Erhalt von ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billeten ausgegebenen Atteste.

Vom . . . . bis zum . . . . . . des Jahres 18 . .

Wann die Atteslate ausgegeben sind.	Unter welcher Nummer.	Auf wessen Namen.	Datum, Monat, Jahr und Nummer der empfangenen Billete	Von der Rechnung nach den Billeten abgeschrieben.	In baarem Gelde erhalten.	Wie viele Billete zu übersenden sind, und für welche Summe.
00	00	Vor-, Vaters- und Familien-Namen.		000	00	Die Anzahl der Billete und die Summe, wie groß ein jedes ist, sind mit Buchstaben zu schreiben.
00	00	Des und Des.		000	—	
			Summa	0000		

An Original-Billeten, mit den Zeichen der Vernichtung versehen, werden im Ganzen (die Zahl ist mit Buchstaben zu schreiben) beigefügt.

Unterschriften

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Schema № 2, Beilage zu Art. 10.

Aus der und der Kreisrentei ist auf ununterbrochen Renten tragende Staatsbillete in dem und dem Monate des und des Jahres gezahlt worden.

Nummer der Billete.	Auf wessen Namen.	Wie groß die Summe des Billets.	Wie viel an Renten ausgezahlt worden, zu 2% halbjährlich gerechnet. Rubel.	Kopeken.
00	Namen des Einzahlers	00	00	00
00		00	00	00
00		00	00	00
00	Au porteur	00	00	00
00		00	00	00
	Summa	000	000	00

Unterschriften.

Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben: „Dem sei also".
St. Petersburg, den 13. März 1859.

Instruction

zu dem Reglement über die ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billete.

1) Die ununterbrochen Renten tragenden Staats-Billete werden zu dem in dem Reglement festgesetzten Werthe von 250, 500, 1000, 5000, 10,000 und 100,000 Rbl. gegen baares Geld ausgegeben, oder gegen Billete der Credit-Anstalten, in denen keine besonderen, die Ausgabe der Capitalien nicht zulassenden Bedingungen festgestellt sind, ausgetauscht.

2) Beim Umtausch von Bank-Billeten, die über Capitalien ausgestellt sind, welche mit der Bedingung der Rückzahlung zu einem bestimmten Termine eingezahlt wurden gegen ununterbrochen Renten tragende Billete, richten sich die Credit-Anstalten nach folgender Regel: wenn Privat-Einzahler, — die bei diesen Anstalten Capitalien zu Gunsten anderer Personen mit der Bedingung eingezahlt haben, daß diese Personen das Recht haben sollen, das Capital nach Ablauf einer gewissen Frist zu genießen — selbst nicht wünschen, diese Capitalien zu drei Procent zu lassen, so sind dieselben in allgemeiner Grundlage in ununterbrochen Renten tragende Billete umzuwandeln.

Im Falle irgend eines Zweifels erbitten sich die Credit-Anstalten die Entscheidung ihrer höhern Obrigkeit.

3) Gegen Bank-Billete über Capitalien, die für immerwährende Zeiten, oder mit der Bedingung der Rückzahlung zu einem bestimmten Termine eingezahlt sind, und die nicht unter die oben bezeichnete Regel gehören, geben die Credit-Anstalten „ununterbrochen Renten tragende Staats-Billete, ohne das Recht der Weitervergebung mittelst einer Blanko-Cession" über jede in den Billeten enthaltene Summe aus, indem sie Letzteren mit Buchstaben ausschreiben.

4) Zu dem Behufe merken die Credit-Anstalten, wenn sie bei der Subscription die Atteste ausreichen, die ganze Summe des für immerwährende oder für eine gewisse Frist eingezahlten Capitales, welche in dem zum Umtausch gegen ein ununterbrochen Renten tragendes Billet angenommenen Bank-Billete angegeben ist, in dem Atteste ab.

Hierbei wird jedoch darauf gesehen, daß die Summe wenigstens über Rubel laute und nicht Kopeken enthalte, welche dem Einzahler baar ausgezahlt werden.

5) Auf dem Bank-Billete wird abgemerkt, daß das Capital zum Erhalt von ununterbrochen Renten tragenden Billeten verwandt worden ist: Diese Notiz wird von den Gliedern der Credit-Anstalt beglaubigt und werden die Vernichtungs-Zeichen gemacht und sodann diese Billete an die Reichsschuldentilgungs-Commission gesandt, indem sonst die ununterbrochen Renten tragenden Billete aus der Commission nicht verabfolgt werden sollen.

6) Die Blanquets der Atteste, zum Erhalt von ununterbrochen Renten tragenden Billeten, werden bei der Ausfertigung aus den Büchern, in welche sie eingebunden sind, herausgeschnitten. Dieses Ausschneiden geschieht in der Weise, daß bei einer Anpassung des ausgeschnittenen Attestes deutlich erkannt werden kann, daß dasselbe zu dem im Buche nachgebliebenen Theile gehört. Mit solchen Büchern mit Attest-Blanquets werden alle Behörden, in denen die Subscription eröffnet wird, von dem Finanz-Ministerio versehen.

7) Diese Behörden senden allwöchentlich nach gegebener Form (Beilage Nr. 1) Verschläge über die zum Erhalt ununterbrochen Renten tragender Staats-Billete ertheilten Atteste unter Anschluß der empfangenen Bank-Billete an die Reichsschuldentilgungs-Commission ein, welche, nachdem sie die eingegangenen Capitalien in das Reichsschuldbuch eingetragen, über dieselben nach der Hingehörigkeit den gedachten Behörden Billete nach Maßgabe deren Anfertigung zustellt.

8) Das nach der Subscription eingegangene baare Geld wird ungesäumt an die Schuldentilgungs-Commission gesandt, welche über dasselbe eine besondere Rechnung führt.

9) Die in Bank-Billeten eingezahlten Summen werden von der Rechnung der Depositen abgeschrieben und als Depositen, die in ununterbrochen Renten tragenden Billeten enthalten sind, besonders aufgeführt. Ueber den Betrag der abgeschriebenen Summen führen die Spar-Cassen und die Leih- und die Commerz-Bank, so wie die die Deposita annehmenden Banken von Kiew und Odessa, desgleichen auch die Collegien allgemeiner Fürsorge besondere Rechnung.

10) Die Kreisrenteien, welche die Zahlung der ununterbrochenen Renten auf die Billete leisten, drücken bei jeder Zahlung an den auf dem Billete bezeichneten Stellen einen Stempel auf. Auf dem

Stempel ist herum der Name der Rentei angegeben. Nach Ablauf eines jeden Termines senden die Renteien an die Schuldentilgungs-Commission ungesäumt Auskünfte über auf die Billete gezahlte Renten ein. (Beilage Nr. 2).
Unterzeichnet: Finanz-Minister A. Kniäschewitsch.
Richtig: Chef der Abtheilung N. N.

Mittelst Circulairs vom 18. Mai d. J. sub Nr. 102 hat der Herr Minister des Innern mich benachrichtigt, daß zur Beseitigung derjenigen Schwierigkeiten beim Umsetzen der ununterbrochen Renten tragenden Bank-Billete in baares Geld, welche sich in den innern Gouvernements, weil es daselbst keine Börsen giebt, entgegenstellen könnten, und um die Credit-Operationen der Collegien allgemeiner Fürsorge zu beleben, von dem Ministerium des Innern und der Finanzen ein Entwurf über die Ausgabe von Darlehne aus den Collegien allgemeiner Fürsorge gegen Verpfändung gedachter Billete abgefaßt worden sei, nach Analogie dessen, wie solches der Reichs-Commerz-Bank und deren Comptoiren durch das Reglement vom 13. März 1859 (§ 32) gestattet ist.

Auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Ministers des Innern hierüber, hat der Herr und Kaiser am 8. Mai d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: die ununterbrochen Renten tragenden Staatsbillete bei den Collegien allgemeiner Fürsorge, mit Ausnahme der der Hauptstädte, auf Grund folgender Regeln zum Discontiren zuzulassen.

1) Zum Discontiren werden nur die Billete von Privatpersonen, sowohl die auf den Namen, als auch die au porteur ausgestellten, angenommen, jedoch mit Ausnahme solcher, welche auf bedingte Deposita, ohne das Recht der Uebergabe auf Grund einer Cessionsausschrift (Reglement vom 13. März 1859 § 6, 15 und die demselben beigefügte Instruction Art. 2) ausgegeben sind.

2) Gegen Verpfändung eines solchen Billets werden vier Fünftel seines Nominalwerthes (d. h. achtzig Kopeken für einen Rubel) als Darlehn gegeben, wobei von der zu verabfolgenden Summe die Procente für die ganze Frist der Anleihe pränumerando zum Besten des Collegiums, zu funfzig Kopeken monatlich für hundert Rubel gerechnet, einbehalten werden.

3) Die Billete werden für die Frist von einem Monate bis zu sechs Monaten zum Disconto angenommen, wobei eine Verlängerung der Frist auf weitere sechs Monate zweimal gestattet wird.

4) Demjenigen, der bis zum Ablauf der Darlehnsfrist die geliehene Summe nicht zurückzahlt, wird noch ein Monat vergünstigt, während dessen es dem Eigenthümer des Billets überlassen ist, dasselbe entweder einzulösen, oder in Grundlage der in den vorhergehenden Punkten auseinandergesetzten Regeln abermals zu verpfänden, nach Entrichtung der dem Collegium zukommenden Procente: im ersteren Falle — für die über den Termin hinaus verstrichene Zeit, im letzteren Falle aber — außerdem auch noch für die ganze neue Frist der Anleihe pränumerando.

5) Wenn der Eigenthümer des verpfändeten Billets dasselbe während des Respit-Monats nicht einlöst und nicht aufs Neue verpfändet, schickt das Collegium das Papier an die Schuldentilgungs-Commission behufs Verkaufs zu dem Börsenpreise. Die gelöste Summe übersendet die Commission an das Collegium, welches von derselben das als Darlehn ausgegebene Capital nebst den Zinsen für die seit der Frist verstrichene Zeit und den Zinseszinsen einbehält, den Rest aber dem Eigenthümer des Billets zurückgiebt.

6) Für die Uebersendung der Billete, deren Termin verstrichen ist, aus den Collegien an die Schuldentilgungs-Commission, so wie der für dieselben gelösten Summen aus der Commission an die Collegien durch die Post, wird weder das Porto noch die Assecuranz gefordert.

7) Wenn der Eigenthümer eines verpfändeten Billets dasselbe vor Ablauf der Frist einlöst, so werden die pränumerando von ihm empfangenen Procente für die bis zum Termin noch übrige Zeit ihm zurückgezahlt. Uebrigens wird hierbei, so wie in dem Falle der Verabsäumung des zur Rückzahlung der gemachten Anleihe bestimmten Termins (P. P. 4 u. 5), beobachtet, daß die Procente nicht nach der Anzahl der Tage, sondern für die Zeit von nicht weniger als einem halben Monate berechnet und die Procente für die keinen halben Monat ausmachenden Tage zum Besten des Collegiums verwandt werden.*)

8) Behufs Ausreichung von Darlehen auf ununterbrochen Renten tragende Staats-Billete sind die Collegien ermächtigt, nöthigenfalls die erforderlichen Summen aus den örtlichen Kameralhöfen zu

*) So werden namentlich, wenn die Anleihe auf sechs Monate gemacht wurde, und z. B. nach Ablauf von zwei Monaten und fünf Tagen zurückgezahlt wird, dem Darlehnnehmer nur die Procente für drei und einen halben Monat zurückgezahlt. Wenn hingegen bei derselben Frist, das Kapital nach Ablauf von fünf Tagen nach dem Termin zurückgezahlt wird, so werden von dem Darlehnnehmer (außer den für 6 Monate pränumerando einbehaltenen Procenten) noch die Procente für einen halben Monat erhoben. Ebenso, wenn das Billet während der Respitzeit nicht eingelöst ist, sondern verkauft wird, und das Collegium die gelöste Summe nach Ablauf von z. B. zwei Monaten und fünf Tagen nach dem Termine (mit Einschluß der Respitzeit) erhält, so werden von der gedachten Summe die Procente für zwei und einen halben Monat, nebst Zinseszinsen für dieselbe Zeit, einbehalten.

entlehnen, auf Grund derselben Regeln, wie ihnen nach dem am 20. Juli 1857 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths in den Kameralhöfen ein Credit zur Befriedigung der Einzahler eröffnet ist.

Indem ich solches der Livländischen Gouvernements-Regierung in Ergänzung meines Antrages vom 13. Mai d. J. sub Nr. 4245 mittheile, ersuche ich sie, wegen Abdrucks gedachten Allerhöchsten Befehles in der Gouvernements-Zeitung und anderen localen periodischen Blättern Anordnung treffrn zu wollen.
Unterzeichnet: Civil-Gouverneur Essen.

Auf desfallsige Unterlegung des Werroschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegekosten für in's Werrosche Stadt-Krankenhaus aufgenommene fremde Stadt- und Landgemeindeglieder in ebendemselben Betrage, welcher für die Verpflegung der Untermilitairs in den dem Collegio allgemeiner Fürsorge untergeordneten Krankenhäusern alljährlich bestimmt wird, zu erlegen sind. Nr. 1875.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Коллежскаго Секретаря Александра Николаева Пальмова: Нерчинскому купцу Григорью Карякину по тремъ заемнымъ обязательствамъ 550 руб., Нерчинскому Горному Правленію по реверсу 371 руб. 58 коп., Нерчинскому мѣщанину Михаилу Суханову по заемному письму 1500 руб. въ пользу Порѣчскаго помѣщика Сурменева рекрутскихъ складочныхъ денегъ 59 руб 32½ коп. и Нерчинскому купеческому брату Владиміру Кычакову по заемному письму 50 руб. всего 2530 руб. 90½ коп. с., кромѣ процентовъ, назначается въ продажу съ публичнаго торга принадлежащая Пальмову часть имѣнія, заключающаяся Торопецкаго уѣзда, въ сельцѣ Новинкѣ, въ которомъ находится господскаго строенія: 1) домъ деревянный, одноэтажный, крытый тесомъ о 5 комнатахъ, длиною 8 и шириною 3 сажени; 2) флигель о 4 комнатахъ на 7 саж. въ длину и 3 саж. въ ширину, крытый тесомъ; 3) 4 людскихъ избы въ двухъ связяхъ, каждая связь длиною 7 и шириною 3 саж., крытыя дранью; 4) 3 людскихъ избы при скотномъ дворѣ въ одной связи, каждая длиною и шириною 3 саж., ветхія, крытыя соломою; 5) скотній дворъ, длиною 10 и шириною 4 саж., съ двумя хлѣвами, ветхіе, крытые соломою; 6) птичій дворъ, длиною 6 и шириною 4 саж. и при немъ двѣ избы съ сѣнями, длиною 6 и шириною 2½ саж. ветхіе, крытые соломою; 7) 4 амбара и кладовая въ одной связи, диною 12 и шириною 1½ саж., ветхіе крытые дранью; 8) мшаникъ, ветхій, длиною и шириною 2 саж. крытый тесомъ; 9) ледникъ длиною и шириною 2 саж., крытый тесомъ; 10) экипажный сарай, сарай для сѣна и пуня въ одиой связи, длиною 12 и шириною 2½ саж., ветхіе, крытые соломою; 11) два сарая, служащіе для складки сѣна, каждый длиною 3 и шириною 2 саж., ветхіе крытые соломою; 12) двѣ риги съ таковнею въ одной связи, длиною 15 и шириною 3 саж., крытыя дранью, и 13) двѣ бани, каждая длиною и шириною 3 саж., крытыя дранью; все описанное строеніе деревянное, оцѣненное въ 97 руб. с. Фабрикъ, заводовъ, мельницъ, фруктовыхъ садовъ, пчельныхъ пасекъ, червей, богоугодныхъ заведеній и улилищъ неимѣется. Крестьянъ по послѣдней 10 ревизіи н наличныхъ значится: при сельцѣ Новинкѣ дворовыхъ людей муж. пола 4, жен. 5, въ деревняхъ: Горовахъ муж. пола 10 и жен. 14; Селиби муж. пола 31 и жен. 23; Бродѣ муж. пола 42 и жен. 47 душъ; Коротышѣ муж. пола 5 и жен. 9, Михалевѣ муж. пола 20 и жен. 26, Осиповкѣ муж. пола 8 и жен. 10, Трахновѣ муж. пола 4 и жен. 5; Цыкаревѣ муж. пола 24 и жен. 28, всего въ вышеозначенныхъ деревняхъ поступило въ опись ревизскихъ и наличныхъ муж. пола 148, жен. 167 душъ. Сколько же къ описанному имѣнію принадлежитъ земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по изустному показанію владѣльцевъ и крестьянъ сего имѣнія, къ сельцу Новинкѣ и деревнямъ: Михалеву, Осиповкѣ и Горовахѣ принадлежитъ всего удобной и неудобной земли 1385 десятинъ 2393 саж.; къ деревнямъ: Броду и Цикаревой, всего удобной и неудобной земли 62 дес. 1166 саж., къ Трахновой, всего удобной и неудобной земли принадлежитъ 55 дес. 1200 саж.; къ Коротышу принадлежитъ удобной и неудобной земли 273 дес. 1445 саж., и Селибѣ принадлежитъ удобной и неудобной земли 130 дес. 935 саж.; вся означенная земля обмежевана одною окружною межею и находится въ единствен-

номъ владѣніи. Имѣніе это находится въ безспорномъ владѣніи Г. Пальмовыхъ около 20 лѣтъ. При сельцѣ Новинкѣ по описи значится скота: лошадей 3, коровъ 20, овецъ 3, и русскихъ куръ 15 штукъ; скотъ и птицы оцѣнены въ 187 руб.; хлѣба и фуража нѣтъ. Въ имѣніи озеръ и рѣкъ, въ корыхъ производится рыбнэя ловля, также нѣтъ, а находится оно вблизи рѣки Двины, на которой весною сплавляется лѣсъ въ городъ Ригу; лежитъ оно Торопецкаго уѣзда въ 1 станѣ и находится отъ города Торопца въ 50, а отъ большой Смоленской дороги въ 3 верстахъ; крестьяне, кромѣ хлѣбопашества, ни какой промышленноси меимѣютъ, сбытъ хлѣба бываетъ въ городѣ Торопцѣ, куда отсылается сухимъ путемъ. Изъ числа описаннаго имѣнія принадлежитъ Коллежскому Сскретарю Александру Пальмову часть, предоставленная имъ въ обезпеченіе долговъ, а именно: сельцо Новинка, съ деревнями: Михалевою, Осиповкою, Горовахою, Трахновою, Селибою и Коротышами, въ коихъ, по послѣдней 10 ревизіи 82 муж. пола души съ причитающимся количествомъ земли т. е. 1052 дес., по показанію самаго владѣльца и описанныхъ крестьянъ, каковая часть имѣнія приноситъ въ годъ дохода 615 руб., что составляетъ, по десяти-лѣтней сложности, 6150 руб. с. Означенная часть имѣнія Г. Пальмова оцѣнена вмѣстѣ съ господскою постройкою въ 6247 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 21. Сентября 1859 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 3

Edictal-Citation.

Nachdem auf das Gesuch der Grünfeldschen Erben um Beitreibung einer Schuld von 3757 Rbl. S. von dem Schlossermeister Zehnfeldt wegen Insolvenz eine cessio bonorum angeboten ist, werden desmittelst durch diese Edictalladung alle und jede Personen, die aus irgend welchem Rechtsgrunde an das Vermögen des Schlossermeisters Zehnfeldt Ansprüche haben, aufgefordert, ihre Ansprüche mit den gehörigen Belegen binnen 6 Monaten a dato und der folgenden Acclamationen, d. h. bis zum 16. März 1860 bei diesem Rathe sub poena praeclusi anzumelden, desgleichen alle Schuldner, ihre Schulden innerhalb derselben Frist hierselbst sub poena executionis anzugeben. V. R. W.

Arensburg-Rathhaus, am 26. Juni 1859.

Nr. 761. 1

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf Anordnung der Ober-Post-Verwaltung, mit dem 21. d. M. die Abfertigung der Posten von Riga bis Pleskau und retour, auf der neuerbauten Chaussée, über Wenden beginnen wird und daß diese Posten von Riga am Dienstag und Freitag Nachmittag 6 Uhr und von Pleskau am Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr Morgens abgefertigt werden. Die Annahme der Correspondenz jeglicher Art zu diesen Posten, auf den Pleskauschen Tract und nach Werro, wird in Riga, vom 21. d. M. an, am Dienstag und Freitag bis 12 Uhr Mittag und in Wenden, auf den Rigaschen Tract, am Mittwoch und Sonnabend bis 6 Uhr Nachmittag und auf den Pleskauschen Tract und nach Werro am Dienstag und Freitag bis 6 Uhr Nachmittag bewerkstelligt werden. — Zugleich wird bekannt gemacht, daß zur Verbindung der Stadt Werro mit den Riga-Pleskauschen Posten, welche auf der Chaussée geführt, zwei Mal wöchentlich Posten aus Werro nach der Station Panikowitschi, im Pleskauschen Gouvernement, und retour gehen werden und daß diese Posten, vom 22. d. M. an, von Werro am Mittwoch und Sonnabend um 7 Uhr Morgens abgeschickt und in Werro aus Panikowitschi am Mittwoch und Sonnabend um 11 Uhr 45 Minuten Nachmittags ankommen werden. Die Annahme der Correspondenz jeglicher Art zu diesen Posten wird im Werroschen Post-Comptoir am Dienstag und Freitag bis 6 Uhr Nachmittag bewerkstelligt. Nr. 3073.

Riga, den 17. Juli 1859.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что, по распоряженію Главнаго Почтоваго Начальства, съ 21. числа сего мѣсяца начнется отправленіе почтъ отъ Риги до Пскова и обратно, по вновь устроенному шоссе чрезъ Венденъ, и что почты эти будутъ отправляемы изъ Риги по Вторникамъ и Пятницамъ по полудни въ 6 часовъ, а изъ Пскова по Средамъ и Субботамъ по полуночи въ 8 часовъ. Наборъ всякаго рода корреспонденціи на эти почты, на Псковскій трактъ и въ городъ Верро, будетъ производиться въ

Ригѣ по Вторникамъ и Пятницамъ до 12 часовъ по полуночи и начнется здѣсь съ 21. числа; наборъ же той корреспонденціи въ Венденѣ тудетъ совершаться, на Рижскій трактъ, по Средамъ и Субботамъ до 6 часовъ по полудни, а на Псковскій трактъ и въ городъ Верро по Вторникамъ и Пятницамъ до 6 часовъ по полудни. — Вмѣстѣ съ симъ объявляется, что для сообщенія города Верро съ Рижско-Псковскими почтами, — имѣющими слѣдовать по шоссе, учрежденъ по два раза въ недѣлю ходъ почтъ отъ Верро до ст. Паниковичъ, Псковской Губерніи и обратно, и что почты эти, начиная съ 22. сего мѣсяца, будутъ отправляемы изъ Верро по Средамъ и Субботамъ въ 7 часовъ по полуночи, а получатся тамъ изъ Паниковичъ по Средамъ и Субботамъ по полудни въ 11 часовъ 45 минутъ. — Наборъ всякаго рода корреспонденціи на эти почты будетъ производиться въ Верроской Почтовой Конторѣ по Вторникамъ и Пятницамъ до 6 часовъ по полудни.

Рига, 17. Іюля 1859 г. № 3073.

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbst-Juridique am 9. September d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleich wie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre, gleich zu Anfang der Juridique anher eingehend zu machen. Nr. 2570.

Riga-Schloß, den 7. Juli 1859. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät der Herr R. v. Klot auf das im Rigaschen Kreise und Allendorfschen und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut Puickeln um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 23. Juni 1859. Nr. 995. 1

* * *

Von dem Livländischen Domainenhof wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs Verpachtung eines im publ. Orrenhofschen Walde belegenen, einen Flächenraum von 281½ Dessätinen enthaltenden Forstobrockstückes am 7. und 10. August d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hierselbst Torge abgehalten werden sollen, und daß die Pachtbedingungen an den Tagen vorher in der Canzellei der Forstabtheilung des Domainenhofes eingesehen werden können. Nr. 2975.

Riga-Schloß, den 7. Juli 1859. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung des Jagd ausübenden Publicums gebracht, daß auf den Antrag der städtischen Forst-Verwaltung in diesem Jahre 1859 nachstehend bezeichneter Forstbezirk in Hegung gelegt worden ist und demnach in demselben keinerlei Jagd exercirt werden darf; nämlich von dem Hofe Bebberbeck an längs dem Bebberflusse bis zur Lindenruhschen Grenze, von da ab längs dieser Grenze bis zur Thüringshofschen Grenze und von da ab längs derselben bis zur Chaussée, längs der Chaussée bis Rollbusch, von Rollbusch auf der, dort die Chaussée kreuzenden Linie bis zur Grenzlinie zwischen Olai und Pinkenhof, von da an auf dieser Grenzlinie fort bis zur Kurländischen Grenze und längs derselben bis zum Zenne-Kanal, hierauf längs diesem Kanal bis zur Kalnezeemschen Landstraße, diesseit des Annenkruges, und von da längs der Landstraße bis Bebberbeck. Nr. 637.

Riga-Rathhaus, den 11. Juli 1859. 1

Отъ Рижской Комиссіи Городской Кассы доводится симъ до свѣдѣнія публики, занимающейся охотою, и должнаго съ ея стороны исполненія, что по предложенію городскаго лѣснаго Управленія, опредѣлено беречь въ настоящемъ 1859 году нижеозначенные лѣсные окуги и потому воспрещается производить въ тѣхъ округахъ какой бы то ни было родъ охоты а именно: все пространство, начиная съ самаго имѣнія Беббербекъ вдоль по рѣкѣ Бебберъ до границы имѣнія Линденру и сей границы вдоль по оной до границы Тирингофской, отселѣ вдоль по этой границѣ до шоссейной дорогѣ и вдоль по шоссе до Рольбуша, отъ Рольбуша по линіи пресѣкающей здѣсь шоссе до границы имѣній Олай съ Пинкенгофомъ отсюда вдоль по сей пограничной линіи до границы Лифляндіи съ Курляндіею и вдоль по оной до канала Ценне, за симъ вдоль по этому каналу до большой Каль-

нецѣмской дороги по сію сторону Анненъ корчмы и отселѣ вдоль по большой дорогѣ до имѣнія Беббербекъ. № 637. 1

Рига-Раутгаузъ, Іюля 11. дня 1859 г.

* * *

In Stelle des auf seine Bitte entlassenen Aeltesten John Helmsing ist vom Rigaschen Rathe als Administrator des v. Fromholdschen Familienlegats der hiesige Kaufmann und Aelteste Robert John Hafferberg bestätigt worden.

Carl Friedrich Berg ist miethweise als stellv. Canzellist des Vogteigerichts und Johann Straupe miethweise als jüngster Canzellist des Raths angestellt worden. Nr. 4954.

Riga, den 14. Juli 1859.

* * *

In Stelle des seitherigen Stadtältesten Carl Gottlieb Cordts ist der hiesige Kaufmann 3. Gilde Heinrich Eduard Tietjens erwählt und bestätigt worden. Nr. 1213.

Wolmar-Rathhaus den 11. Juni 1859.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden ersucht, den zur Gemeinde des Gutes Woiseck angeschriebenen, im Januar a. c. ohne eine Legitimation aus derselben verschwundenen Andreas Lohk im Ermittelungsfalle zu inhaftiren und diesem Gute zustellen lassen zu wollen. Derselbe ist 16 Jahr alt, hat eine frische Gesichtsfarbe kleine und kränkliche Augen. Nr. 216.

Woiseck den 13. Juli 1859.

Auction.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung soll Donnerstag den 23. d. M. an der Börse eine Partie holländischer Heeringe in 1/16 Tönnchen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. A. Böhme, Makler.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der der Bürgerokladistin Anna Gerdruthe Schwartz geb. Dump vom 12. Juni c. sub Nr. 823.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Hermann Kumbruck, Kaufmann Albert August Ferdinand Kohn, Schuhmachergesell Julius Wilhelm Effert, 3

Zimmergesell Friedrich Börbe nebst Kind, Reifergesell Johann Joachim Carl Heinrich Witt, Johann Markuschewitz, Cigarrenmacher Daniel Wolff, 2

Färbergesell Carl Gajewsky, Gerbergesell Wilhelm Schinkowitz, Christine Charlotte Borchert, Stellmacher Rudolph Böhm, Sergeantenfrau Mathilde Bergander, Therese Paulsohn, 1

nach dem Auslande.

Jewgenia Antonowa nebst Bruder Boris, Iwan Wassiljew Uschin, Nikitta Danilow Solowjew, Iwan Afonasjew Wolkow, Semen Iwanow, Eduard Schulz, Otto Rudolph Retzloff, Maria Zinck geb. Karckling, Georg Karl Rump, Mowscha Berkow Wittenberg, Matthäus Otto Bachmann, Johann Friedrich Sokolowsky, Franz Antonow Boruischewski, Agafja Amosowa, Fedot Dementjew nebst Frau, Christian Wikberg, Herz Abram Markuschewitsch, Anastasja Andrejewa Pusch nebst Kind, Elisabeth Salzmann, Caroline Rösler, Wilhelm Alexander Amadeus Elschewitz,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 113—118 und das Budget der Livländischen Städte.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**